

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Sachkunde für Halterinnen und Halter von Masthühnern nach § 17 TierSchNutztV**

RdErl. d. ML v. 21. 10. 2015 — 204.1-42503/2-728 —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 27. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 1176)
— VORIS 78530 —

Nummer 6 des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 21. 10. 2015 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2015“ wird durch das Datum „31. 12. 2017“ ersetzt.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt Jade-Weser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
den Landesverband Niedersächsische Geflügelwirtschaft e. V.
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Beratungs- und Schulungsinstitut für den schonenden Umgang mit Schlacht- und Nutztieren
die DEULA Freren und DEULA Nienburg
das Lehr- und Forschungsgut Ruthe der Tierärztlichen Hochschule Hannover

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1298

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21. 10. 2015

— 405-22055-97 —

— VORIS 79100 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 27. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 213)
— VORIS 79100 —
b) Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1300)
— VORIS 28100 —
c) RdErl. d. MU v. 6. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 517)
— VORIS 28100 —**1. Zielsetzung**

Ziel ist die landesweit einheitliche Anwendung von § 32 Abs. 2 bis 5 BNatSchG und die besondere Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG i. V. m.

1.1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: FFH-Richtlinie) und

1.2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (im Folgenden: Vogelschutz-Richtlinie)

auf Flächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Aufgaben.

2. Instrumente

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald erfolgen vorrangig durch

2.1 die Sicherung gemäß Bezugerlass zu b;

2.2 die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen i. S. von § 32 Abs. 5 BNatSchG für Flächen, die sich auf einen qualitativ oder quantitativ bedeutenden Teil eines FFH-Gebietes und ggf. auf das diesen Teil überlagernde Europäische Vogelschutzgebiet erstrecken (im Folgenden: Bewirtschaftungspläne), die

a) den Beschränkungen nach der Anlage zum Bezugerlass zu b oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung genügen,

b) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes¹⁾ der jeweils wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten vorsehen sowie

c) die fachlichen Empfehlungen der im Rahmen der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz erarbeiteten Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (im Folgenden: „Vollzugshinweise Arten- und Biotopschutz“)

berücksichtigen sollen;

2.3 die Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i. S. von § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG

a) für den nicht von Nummer 2.2 erfassten Teil eines FFH-Gebietes und ggf. das diesen Teil überlagernde Europäische Vogelschutzgebiet entsprechend den Maßgaben der Nummer 2.2,

b) für nicht von Nummer 2.2 oder 2.3 Buchst. a erfasste Europäische Vogelschutzgebiete entsprechend den Maßgaben der nach der Anlage zum Bezugerlass zu b für Vogelarten vorgesehenen Beschränkungen oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung sowie den Maßgaben der Nummer 2.2 Buchst. b und c;

2.4 die Erstellung und eigenverantwortliche Umsetzung der betrieblichen Forsteinrichtung durch die NLF in dem durch den Bewirtschaftungsplan nach Nummer 2.2 oder die Pflege- und Entwicklungsplanung nach den in Nummer 2.3 gezogenen Rahmen unter Integration der dort beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

3. Arbeitshilfen

Die NLF und der NLWKN erarbeiten oder aktualisieren bei Bedarf gemeinsam

3.1 eine Mustergliederung für Bewirtschaftungspläne,

3.2 einen Musterablaufplan für die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und für die Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

3.3 Entscheidungshilfen zur Abgrenzung der Projekteigenschaft bestimmter forstwirtschaftlicher Maßnahmen entsprechend § 34 BNatSchG,

3.4 Entscheidungshilfen zur Bewirtschaftung der Eiche in Natura 2000-Gebieten,

3.5 Entscheidungshilfen zur Bewirtschaftung der Buche in Natura 2000-Gebieten,

3.6 die walddrelevanten „Vollzugshinweise Arten- und Biotopschutz“.

Die fachbehördlichen Arbeitshilfen nach den Nummern 3.3 bis 3.6 bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Zustimmung von MU und ML.

Darüber hinaus treffen der NLWKN und die NLF eine Vereinbarung über den gegenseitigen Datenaustausch (inhaltlich und technisch) von für Natura 2000-relevanten landeswaldbezogenen Daten, insbesondere auch im Hinblick auf die Berichtspflichten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie, Artikel 12 der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Aktualisierung der Standarddatenbögen. Die NLF unterstützt auf ihren Flächen den NLWKN bei der Durchführung der Erhebungen im Rahmen bundesweiter Monitoringkonzepte.

Der NLWKN wird in seiner Eigenschaft als Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO-Naturschutz i. V. m. § 33 NAGBNatSchG nach Maßgabe des Bezugerlasses zu c tätig.

¹⁾ Das Verschlechterungsverbot für Lebensraumtypenflächen in hervorragender Ausprägung (A) ist zu beachten.

4. Bewirtschaftungspläne

Die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne nach Nummer 2.2 erfolgt forstamtsweise unter Federführung und auf Kosten der NLF.

4.1 Inhalt

Die Erstellung des Bewirtschaftungsplans nach Nummer 2.2 erfolgt entsprechend der in Nummer 3.1 genannten Mustergliederung. Sofern der Bewirtschaftungsplan fortgeschrieben wird, findet außerdem eine Entwicklungsanalyse der Lebensraumtypen und Arten statt.

Grundlage der Planung ist

- die flächendeckende Kartierung der Biotop- und ggf. Lebensraumtypen durch die NLF. Sie erfolgt nach der Kartieranleitung²⁾ und einschließlich der Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten im Einvernehmen mit dem NLWKN;
- die Erfassung der wertbestimmenden Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und
- bei das FFH-Gebiet überlagernden Europäischen Vogelschutzgebieten die Erfassung der wertbestimmenden europäischen Vogelarten

(im Folgenden: Bestandserfassung).

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten erfolgt anhand der Bewertungstabellen³⁾.

4.2 Abstimmung

Rechtzeitig vor Beginn der Bestandserfassung oder deren Fortschreibung informiert die NLF die betroffenen Unteren Naturschutzbehörden und den NLWKN, der hier im Rahmen seiner Beratungsfunktion gemäß § 33 NAGBNatSchG mitwirkt.

Bis zu einer Einleitungsbesprechung legen NLF und NLWKN gemeinsam für die jeweiligen FFH-Gebiete fest, ob eine Bewirtschaftungsplanung nach Nummer 2.2 oder eine Pflege- und Entwicklungsplanung nach Nummer 2.3 erfolgt.

Im Rahmen der Einleitungsbesprechung von NLF, NLWKN und betroffenen Unteren Naturschutzbehörden sind

- Art und Umfang von Bestandserfassung und Bewirtschaftungsplanung abzustimmen. Fortschreibungen umfassen die Aktualisierung der Ergebnisse der vorhergehenden Bestandserfassung, der vormals abgestimmten Planungsgrundsätze und der vorliegenden Bewirtschaftungsplanung im fachlich notwendigen Umfang;
- der zeitliche Ablauf der Bewirtschaftungsplanung gemäß Musterablaufplan nach Nummer 3.2 verbindlich festzulegen;
- Art und Umfang der Beteiligung Dritter abzustimmen.

Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans wird der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Berücksichtigung der Maßgaben der Anlage zum Bezugserrlass zu b oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung zur Zustimmung, im Übrigen zur Herstellung des Benehmens, übersandt. Diese soll mit dem NLWKN eine einheitliche naturschutzfachliche Position abstimmen und übermittelt diese an die NLF.

4.3 Beteiligung Dritter

Nach der Einleitungsbesprechung soll die NLF auf der Grundlage von Vorschlägen des NLWKN oder der Unteren Naturschutzbehörde Dritte informieren oder anhören. Die Beteiligung der nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen ist obligatorisch.

²⁾ „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ sowie „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (herausgegeben vom NLWKN, in der jeweils aktuellen Fassung).

³⁾ Vgl. „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ und „Vollzugshinweise Arten und Biotopschutz“ (herausgegeben vom NLWKN, in der jeweils geltenden Fassung).

Für die Bewirtschaftungsplanung relevante Hinweise Dritter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Nach Abschluss des behördlichen Abstimmungsverfahrens können die Ergebnisse der Bewirtschaftungsplanung Dritten auf einer Informationsveranstaltung (Naturschutzbereisung) vorgestellt werden.

5. Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Nummer 2.3 erfolgt forstamtsweise unter Federführung und auf Kosten der NLF entsprechend Nummer 4.1.

Der Planungsentwurf wird der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Ergebnisse der Bestandserfassung und der Berücksichtigung der Maßgaben der Anlage zum Bezugserrlass zu b oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung zur Zustimmung, im Übrigen zur Herstellung des Benehmens, übersandt. Die Untere Naturschutzbehörde soll mit dem NLWKN eine einheitliche naturschutzfachliche Position abstimmen und übermittelt diese an die NLF.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 21. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 20. 10. 2015 außer Kraft.

An
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten
die Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nachrichtlich:
An die
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaua“
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Klosterkammer Hannover
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1298

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter)

Bek. d. MU v. 13. 10. 2015 — 43-40515/13 —

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, hat beim MU gemäß § 7 StrlSchV die Genehmigung auf Erweiterung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen in der Schachanlage Asse II beantragt. Die Erweiterung umfasst den übertätigen Umgang mit radioaktiven Stoffen mit dem Ziel der Freigabe unter Einbindung Externer oder zur Ablieferung an die Landessammelstelle Niedersachsen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 3 c und 3 e i. V. m. Nummer 11.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht durchzuführen ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1299

**Vorkaufsrecht gemäß § 66 BNatSchG
i. V. m. § 40 NAGBNatSchG**

RdErl. d. MU v. 21. 10. 2015 — 27a/22002 04 —

— VORIS 28100 —

— Im Einvernehmen mit dem ML —

Bezug: RdErl. v. 27. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 224)
— VORIS 28100 —

Nummer 1.1 des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 21. 10. 2015 wie folgt geändert:

Es wird der folgende Satz angefügt:

„Außerdem gibt sie grundsätzlich dem Verkäufer und dem Käufer mit kurzer Frist Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 28 VwVfG).“

An
die Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Nachrichtlich:

An die
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“
Anstalt Niedersächsische Landesforsten
Klosterkammer Hannover
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1300

**Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten
im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung**

Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015

— 27a/22002 07 —

— VORIS 28100 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 27. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 221)
— VORIS 28100 —
b) Bek. d. MU v. 28. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 783, 961)
c) RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 214)
— VORIS 79100 —

1. Dieser Gem. RdErl. betrifft die Unterschutzstellung von Wald i. S. des § 2 NWaldLG nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutzgebietsverordnung, soweit dort für das Gebiet jeweils Lebensraumtypen oder Arten vorkommen, für die das Gebiet bestimmt ist*); vgl. Artikel 1 Buchst. I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen [im Folgenden: FFH-Richtlinie] und Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten [im Folgenden: Vogelschutz-Richtlinie]. Der Schutz sonstiger, nicht von Satz 1 erfasster Schutzgegenstände bleibt unberührt.

1.1 Dieser Gem. RdErl. gilt nicht für Wald im Alleineigentum des Bundes, für den durch vertragliche Vereinbarung ein gleichwertiger Schutz i. S. des § 32 Abs. 4 BNatSchG gewährleistet ist.

1.2 Die Gebietsabgrenzung folgt grundsätzlich der Abgrenzung

- a) der in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete,
b) der mit Bezugsbekanntmachung zu b (in der jeweils geltenden Fassung) bekannt gemachten Gebiete.

Ausnahmen sind in der Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG) stichhaltig zu erläutern.

*) Wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten.

1.3 Die Unterschutzstellung von Gebieten ohne hoheitlichen Schutz hat gegenüber der Anpassung bestehender Verordnungen an die Vorgaben dieses Gem. RdErl. zeitlichen Vorrang (Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Dabei werden Gebiete, die ausschließlich Landeswald umfassen, jeweils nachrangig berücksichtigt.

1.4 Mit der Unterschutzstellung ist die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Artikel 1 Buchst. I und Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Zugleich wird dem Verschlechterungsverbot entsprochen (Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie).

1.5 Von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG zunächst auszunehmen (in der Regel in § 4 „Freistellung“ der jeweiligen Verordnung). Diese Ausnahme ist auf die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen auf deren Nutzung und Unterhaltung zu erstrecken.

1.6 Anschließend sollen die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß der **Anlage** festgesetzt werden.

1.7 Auf Waldflächen freizustellen sind Maßnahmen nach Abschnitt B Teil I Nrn. 6 bis 12 sowie Teil IV Nrn. 1 und 2 der Anlage, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

1.8 Für Landeswaldflächen können über die Vorgaben dieses Gem. RdErl. hinaus die Anforderungen des Bezugerlasses zu c (LÖWE-Erlass), die in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten dienen, in die Naturschutzgebietsverordnung aufgenommen werden.

1.9 Die für einen günstigen Erhaltungszustand von wertbestimmenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I zur Vogelschutz-Richtlinie mindestens notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für die in der Anlage zu diesem Gem. RdErl. keine Vorgaben enthalten sind, können z. B. den vom NLWKN veröffentlichten Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume entnommen werden. Sind danach räumlich und inhaltlich spezifische Regelungen erforderlich, die über die für die Wald-Lebensraumtypen nach Abschnitt A i. V. m. Abschnitt B Teil I bis III der Anlage vorgesehenen hinausgehen, können diese als ergänzende Beschränkungen oder auch durch Einzelfallanordnung (§ 15 Abs. 1 NAGBNatSchG) getroffen werden.

1.10 Als deklaratorische Vorschrift ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.“

1.11 Unberührt bleibt die Ermächtigung zur Unterschutzstellung von Wald nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Landschaftsschutzgebietsverordnung, wenn die o. g. Regelungen (ohne Nummer 1.10) entsprechend angewandt werden und das Schutzniveau (Beschränkung auf ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die durch weitergehende, der Nummer 1.6 i. V. m. der Anlage und Nummer 1.7 entsprechende und der Nummer 1.9 genügende Schutzvorschriften begrenzt wird) gewahrt bleibt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 21. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugerlass zu a tritt mit Ablauf des 20. 10. 2015 außer Kraft.

An die
Unteren Naturschutzbehörden

Nachrichtlich:

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Nationalparkverwaltung „Harz“
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten
die Klosterkammer Hannover
die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1300

Anlage

(zu Nummer 1.6)

A. Zuordnung der Beschränkungen zu den wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Art)	Beschränkungen gemäß Abschnitt B ¹⁾		
	Teil I (Alle LRT) Nrn.	Teil II (LRT-Ausprägung B & C) Nrn.	Teil III (LRT-Ausprägung A) Nrn.
Bodensaurer Buchenwald: (Hainsimsen-Buchenwald 9110/ Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme und Eibe 9120)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. b	1 Buchst. a bis d, 2
Waldmeister-Buchenwald (9130)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. b	1 Buchst. a bis d, 2
Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (9160)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
*Schlucht- und Hangmischwälder (9180)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (9190)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
*Moorwälder (91D0)	1 bis 12	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
*Auenwälder mit Erle und Esche (91E0)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Hartholzauenwälder mit Stieleiche, Flatterulme, Feldulme, Gemeiner Esche oder Schmalblättriger Esche (91F0)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)	1 bis 10	1 und 2 Buchst. a	1 und 2
Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (9410)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2

Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Art)	Beschränkungen gemäß Abschnitt B ¹⁾
Richtlinie 92/43/EWG Anhang II (Art)	Teil IV Nrn.
Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus	1 Buchst. a, c, 2
Richtlinie 2009/147/EG Anhang I (Art)	
Grau-, Schwarz- und Mittelspecht	1 Buchst. a, b, 2

*) Gleichartige Beschränkungen nach Teil IV und nach Teil I, II oder III werden auf Lebensraumtypflächen nur einmal und nur mit der höheren inhaltlichen Maßgabe festgesetzt.

B. Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

I. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit

- ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- eine Düngung unterbleibt,
- eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
- eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
- ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
- ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;

II. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

- beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- e) auf mindestens 15 % des Waldbodens mindestens drei Arten von Strauchflechten erhalten bleiben,
2. bei künstlicher Verjüngung
- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
- b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
- III. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- e) auf mindestens 30% des Waldbodens mindestens fünf Arten von Strauchflechten erhalten bleiben,
2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- IV. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

C. Begriffsbestimmungen zu den Abschnitten A und B

Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Basiserfassung	Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Baumartenanteile	Flächenanteile, die den einzelnen Baumarten zugerechnet werden, nicht Stückzahlen.
Bewirtschaftungsplan	Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E & E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.
Biotop- oder Lebensraumtypen auf Moorstandorten, höherwertige	Biotop- oder Lebensraumtypen von besonderer gemeinschaftlicher Bedeutung, die gegenüber sekundären Moorwäldern des Lebensraumtyps 91D0 aufgrund ihrer Seltenheit, ihres Arteninventars oder Entwicklungspotenzials naturschutzfachlich höher bewertet werden.
Bodenbearbeitung	Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.
Bodenschutzkalkung	Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.
Düngung	Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).	Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers	Entsprechende Eigentumsfläche im Geltungsbereich der jeweiligen Verordnung.
Entwässerungsmaßnahme	Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letztere ist zur Wegeerhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen).	Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Erhaltungszustand	Siehe Artikel 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).	Mulchen	Mechanisches Verfahren zur Verjüngungsvorbereitung ohne Eingriff in den Mineralboden, bei der das Material aus Hiebresten und Bodenvegetation zerkleinert wird und auf der Fläche verbleibt.
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.	Natura 2000-Gebiete	Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.	Naturverjüngung	Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.	Pflanzenschutzmittel	Siehe § 2 Abs. 9 PflSchG.
Fräsen	Oberflächliche Bodenbearbeitung mit Eingriff in den Mineralboden.	Rückegasse	Siehe Feinerschließungslinie.
Fungizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.	Rückung	Abtransport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.
Gassenmitte	Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie.	Standort, forstlicher	Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).
Habitatbäume	Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.	Standort, befahrungsempfindlicher	Standort, der aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder der Hangneigung (bei einer Neigung von mehr als 30 % erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwindung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).
Habitatbaum-anwärter	Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.	Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Hauptbaumarten, lebensraumtypische	Siehe hierzu die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN in der jeweils aktuellen Fassung.	Totholz, starkes	Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.
Herbizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.	Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.	Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).
Holzentnahme	Holzeinschlag mit anschließender Holzurückung und Abtransport.	Walderschließung	System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.
Kahlschlag	Siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.	Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Lebensraumtyp (LRT)	Lebensraumtyp i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, mit Zeichen „*“ = prioritärer LRT.		

Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Wegeneu- oder -ausbau	Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.
Wegeunterhaltung	Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glättziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wertbestimmend	Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Änderung der Satzung
der „Friedrichs-Stiftung derer Bock v. Wülffingen –
Zweig Gronau-Nordstemmen“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 9. 10. 2015
– 11741-F 03 –**

Mit Schreiben vom 8. 10. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Friedrichs-Stiftung derer Bock v. Wülffingen – Zweig Gronau-Nordstemmen“ gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Der Name der Stiftung lautet nunmehr „Familienstiftung Bock von Wülffingen“.

Der Sitz der Stiftung wurde von Hannover nach Elze verlegt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Unterstützung bedürftiger Personen i. S. des § 53 AO sowie die Unterstützung von Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

– Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1304

**Änderung der Satzung der
„Dr. Elisabeth Henschel-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 13. 10. 2015
– 11741-D 24 –**

Mit Schreiben vom 13. 10. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Dr. Elisabeth Henschel-Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr, die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens für gemeinnützige Organisationen, die sich der humanitären Hilfe verschrieben haben sowie mildtätiger Zwecke.

– Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1304

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Knoop Bio Power GbR, Eldingen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 8. 10. 2015
– CE902007113-15-033-02 –**

Die Knoop Bio Power GbR, Im Dorfe 1, 29351 Eldingen, hat mit Schreiben vom 16. 7. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Eldingen, Gemarkung Luttern, Flur 2, Flurstück 79/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1304

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Hoya GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 30. 9. 2015
– 118/H 029016884/1.2.3.2. (V) –**

Die Firma Bioenergie Hoya GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27318 Hoya, Hingster Straße 17, Gemarkung Hoya, Flur 11, Flurstücke 41, 42, 43, 7/7.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

– Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1304

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Gohde Gas GmbH & Co. KG, Heidenau)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 2. 10. 2015
– 5080044-2015-LG-17 ax –**

Die Firma Gohde Gas GmbH & Co. KG, Everstorfer Straße 20, 21258 Heidenau, hat mit Schreiben vom 29. 5. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Ver-